

Gesetz: §§ 5, 15 des Gesetzes über die innerdeutsche
Regelung von Vorkriegsremboursverbindlichkeiten
vom 20. August 1953 (BGBl I, 999)

Rechtssatz: Die Entscheidung des Gerichts der freiwilligen
Gerichtsbarekeit im Verfahren nach § 15 RembG
hält sich im Rahmen seiner sachlichen Zuständig-
keit, wenn sie ausspricht, daß die Rembours-
schuld zu streichen, aber ein dem Gläubiger ge-
stelltes Depot diesem zu belassen sei.

Aktenzeichen: II ZR 315/56

Urt. des BGH v. 21. November 1957

LG Hamburg

OLG Hamburg

Verkündet
laut Protokoll
am 21. November 1957
Braun, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma C [REDACTED] & Co., H [REDACTED], B [REDACTED] str. [REDACTED],
Klägerin und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die Firma S [REDACTED] Gebr. & Co., H [REDACTED],
N [REDACTED],
Beklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 21. November 1957 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Center und der Bundesrichter
Dr. Haidinger, Dr. Kuhn, Dr. Nörr und Liesecke

für Recht erkannt:

. Die Revision gegen das Urteil des 4. Zivilsenats
des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom
20. Juli 1956 wird auf Kosten der Klägerin zurückge-
wiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin schuldete verschiedenen Banken, darunter der Beklagten als sog. Zweitschuldnerin Zahlungen aus Vorkriegsrembourskrediten im Sinne des Gesetzes über die innerdeutsche Regelung von Vorkriegsremboursverbindlichkeiten vom 20. August 1953 (BGBl I, 999), im folgenden: RembG. Nach dem Einfrieren des Kredits bei Kriegsausbruch hatte die Klägerin der Beklagten zur Sicherung ein Bardepot in Reichsmark gegeben, das sich nach der Währungsumstellung auf 19.110 DM belief. Auf Antrag der Klägerin hat die Bankenaufsichtsbehörde [REDACTED] im Verfahren gemäß § 10 RembG die Remboursschuld der Klägerin um 85 % herabgesetzt. Die Klägerin hat gerichtliche Entscheidung gemäß § 12 RembG mit dem Ziele des vollständigen Erlasses beantragt. Das Landgericht hat nach § 14 RembG "die Herabsetzung auf 100 % festgesetzt". Die hiergegen erhobenen sofortigen Beschwerden der Beklagten und der Hansestadt [REDACTED] Finanzbehörde, hat das Hanseatische Oberlandesgericht zu Hamburg durch Beschluß vom 14. Juli 1954 (4 W 89/90/54, abgedruckt BB 1954, 674) "mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß der Beschwerdeführerin zu 1) (= der Beklagten) das Depot in Höhe von 19.110 DM, das die Antragstellerin (= die Klägerin) gestellt hat, zu belassen ist."

Die Klägerin verlangt gleichwohl von der Beklagten die Rückzahlung des Depots. Sie hält die Entscheidung des Oberlandesgerichts für wirkungslos, weil sie außerhalb seiner sachlichen Zuständigkeit gemäß §§ 12 ff RembG getroffen worden sei. Das Depot stehe ihr zu, weil die gesicherte Verbindlichkeit erlassen worden sei.

Die Beklagte meint, daß der Beschluß des Oberlandesgerichts als Ganzes gesehen die Forderung lediglich herabsetze und deshalb wirksam sei.

Das Landgericht und das Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin



ihren Klagantrag weiter, während die Beklagte die Zurückweisung der Revision erstrebt.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht führt aus, der Beschluß des Oberlandesgerichts vom 14. Juli 1954 sei formell und materiell rechtskräftig. Das Verfahren nach dem RembG sei ein echtes Streitverfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit und den in ihm erlassenen Entscheidungen komme auch materielle Rechtskraft zu. Rechtskräftige Beschlüsse seien nicht deshalb nichtig, weil das Gericht sachlich oder funktionell unzuständig gewesen sei. In jedem Falle habe sich auch das Oberlandesgericht im Rahmen seiner Zuständigkeit gehalten. Es handele sich bei der Anordnung über die Sicherheit um eine Entscheidung, in welchem Umfange die Schuld herabgesetzt werde. Sie habe auch vom Oberlandesgericht auf Grund der rechtlichen Nachprüfung getroffen werden können.

II. Die Revision legt zutreffend dar, daß die Frage der Rechtskraft, insbesondere von Entscheidungen in echten Streitverfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, zu trennen ist von der Frage, ob eine Entscheidung, die den Umfang der dem Gericht zugewiesenen Gerichtsbarkeit verkennt, wirksam ist. Die Klägerin macht geltend, daß das Oberlandesgericht in einem Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit die der streitigen Gerichtsbarkeit unterliegende Frage, ob ein Anspruch auf Rückgabe der Sicherheit nach dem Erlaß der Remboursschuld gegenüber der Zweitschuldnerin bestehe, entschieden habe. Wird die Grenze der zugewiesenen Entscheidungsgewalt durch ein Gericht der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Verhältnis zur streitigen Gerichtsbarkeit überschritten, so ist nach allgemeiner Ansicht dieser Akt nichtig (BGHZ 24, 47; Rosenberg, Lehrb. des Zivilprozesses, 7. Aufl. § 13 III 2 a, Baur, Freiwillige Gerichtsbarkeit

1. Buch (1955), § 2 V 1, Schlegelberger, FGG § 7 A. 12). Ein im Zivilprozeß ergangenes Urteil über eine Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird dagegen im Hinblick auf § 17 GVG als wirksam angesehen (Stein/Jonas, ZPO III 3 vor § 1, Rosenberg aaO S. 56). Es bedarf hier keiner Entscheidung der vom Berufungsgericht bejahten Frage, ob die entsprechende Anwendung von Vorschriften des Zivilprozesses auf die echten Streitverfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit (vgl. z.B. Baur aaO § 18 III, 2, § 25 II) dazu führen kann, Entscheidungen, die die Grenze der zugeordneten Gerichtsbarkeit überschreiten, den im Zivilprozeß erlassenen Urteilen gleichzustellen. Zutreffend hat jedenfalls das Berufungsgericht in seiner Hilfsbegründung angenommen, daß sich das Oberlandesgericht im Verfahren nach §§ 12 ff RembG in den Grenzen seiner Entscheidungsgewalt gehalten hat.

III. Durch die gerichtliche Entscheidung nach § 14 RembG soll in einem Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§ 15 RembG) nachgeprüft werden, ob die Bankenaufsichtsbehörde von ihrer Befugnis, die Verbindlichkeit herabzusetzen oder zu erlassen (§ 5 RembG), den richtigen Gebrauch gemacht hat. Das Gericht ist mithin befugt, die Entscheidung der Bankenaufsichtsbehörde zu ändern und seinerseits über die Herabsetzung oder den Erlaß zu befinden. Das Oberlandesgericht ist dabei auf die Prüfung beschränkt, ob das Gesetz auf den festgestellten Sachverhalt richtig angewendet worden ist (§ 14 Abs. 2 RembG). Es handelt sich nach den Voraussetzungen und dem Verfahren um eine der richterlichen Vertragshilfe ähnliche Maßnahme, bei der rechtsgestaltend (vgl. § 15 Abs. 1 VHG) in den Bestand der Verbindlichkeit eingegriffen wird, weil ihre Erfüllung unzumutbar ist (§ 4 RembG). Ebenso wie das Vertragshilfegericht ist das Gericht im Verfahren nach §§ 12 ff RembG nicht dazu berufen, über streitige Ansprüche zu entscheiden. Es hat sich darauf zu beschränken, den Umfang der Verbindlichkeit nach Billigkeit neu zu gestalten.

IV. Die Revision meint, das Oberlandesgericht als Beschwerdegericht im Verfahren nach dem ReimbG habe, nachdem es der Klägerin 100 %ige Hilfe gewährt, also die Forderung erlassen habe, außerdem die Beklagte von ihrer Schuld gegenüber der Klägerin aus dem Depot befreit und damit ausgesprochen, daß die Klägerin dieses nicht mehr zurückfordern könne; hierfür fehle es an einer gesetzlichen Grundlage. Dieser Auffassung ist nicht zu folgen. Maßgebend ist, welchen Inhalt die vom Oberlandesgericht getroffene Entscheidung hat, wenn ohne Haften am Wortlaut ihr Sinn ermittelt wird. Ihre Fassung ist nicht allein entscheidend. Die Gründe müssen im Zweifelsfalle herangezogen werden, um die Tragweite der Formel festzustellen. Zutreffend hat das Berufungsgericht angenommen, dadurch, daß die Beschwerde der Beklagten gegen den Erlaß der Schuld mit der Maßgabe zurückgewiesen worden sei, die Beklagte solle das Depot in voller Höhe behalten, sei das Maß, in dem die Schuld herabgesetzt worden sei, geändert worden. Hatte das Landgericht ausgesprochen, daß von der Klägerin nichts an die Beklagte zu zahlen sei, so erklärte das Oberlandesgericht, daß die Klägerin das Depot der Beklagten zu belassen habe. Das Oberlandesgericht hat also im Wege eines Ausspruchs über die Behandlung der Sicherheit den Umfang des Eingriffs in den Bestand der Verpflichtung geändert. Die Gründe lassen erkennen, daß das Oberlandesgericht bewußt in dieser Form von seiner Befugnis zur Herabsetzung der Schuld Gebrauch machen wollte. Es ordnete nicht bei Gelegenheit des Erlasses der ganzen Schuld eine Übertragung der bestellten Sicherheit auf die Gläubigerin an, wie die Revision meint, sondern setzte die Schuld auf den Betrag des Depots in der Weise herab, daß es die weitere "praktische" Folge der Herabsetzung in diesem Umfang, nämlich den Verbleib des Depots bei der Beklagten, aussprach und der Beschwerde der Beklagten gegen die völlige Streichung insoweit stattgab. Über den Anspruch auf Rückgabe des

Depots, der allerdings nur Gegenstand eines Zivilprozesses sein konnte, sollte damit nicht entschieden werden. Es ist auch anders, als wenn etwa über die Verpflichtungen eines Bürgen oder Garanten entschieden worden wäre, nicht in die Rechtsstellung eines am Verfahren unbeteiligten Dritten eingegriffen worden, sondern lediglich die vom Schuldner selbst gestellte Sicherheit beim Maß des Schuldnerlasses berücksichtigt worden. Damit hält sich der Beschluß des Oberlandesgerichts im Rahmen der dem Gericht im Verfahren nach § 15 RembG übertragenen Entscheidungsgewalt. Die Ansicht der Revision läuft darauf hinaus, daß die Entscheidung des Oberlandesgerichts in zwei Teile, den Erlaß der ganzen Forderung einerseits und die Ablehnung einer Herausgabe der Sicherheit andererseits, aufgespalten wird, statt sie wie geboten als Einheit zu würdigen.

V. Ob das Oberlandesgericht als Gericht der Rechtsbeschwerde selbst die Forderung auf den Betrag des Depots herabsetzen konnte oder die Sache zur erneuten Nachprüfung an das Landgericht zurückverweisen mußte, wie die Revision noch ausgeführt hat, kann hier überhaupt nicht erörtert werden. Ein etwaiger derartiger Verfahrensfehler bei Erlaß des Beschlusses könnte keinesfalls bewirken, daß der vorgenommene gestaltende und für den Prozeßrichter bindende Akt (vgl. RGZ 158, 156, 159) unbeachtlich wäre. Weder Verfahrensverstöße noch die unrichtige Anwendung des sachlichen Rechts machen (von hier nicht vorliegenden Ausnahmefällen abgesehen) die gestaltende Entscheidung, die sich in den Grenzen der freiwilligen Gerichtsbarkeit hält, nichtig (BGHZ 24, 47). Solche Mängel könnten nur Rechtsmittel mit dem Ziel, die Entscheidung aufzuheben, begründen, sofern sie nach den Grundsätzen des Verfahrens, in dem die Entscheidung erlassen worden ist, gegeben sind.

Die Revision war daher zurückzuweisen. Die Kosten

des erfolglosen Rechtsmittels fallen der Klägerin nach
§ 97 ZPO zur Last.

Dr. Canter Dr. Haidinger Dr. Kuhn Dr. Nörr Liesecke